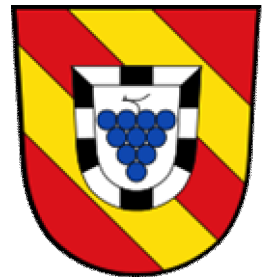


Markt Ippesheim

LANDKREIS NEUSTADT/AISCH – BAD WINDSHEIM



BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

STAND 28-11-2018

 KLÄRLE GMBH
 BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
 WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan | 3 |
| 1.2 | Planwerk und Plangrundlage | 3 |
| 2 | Planungsvorgaben | 5 |
| 2.1 | Regionalplan | 5 |
| 2.2 | Erschließung | 5 |
| 2.3 | Schutzgebiete | 5 |
| 3 | Darstellungen | 6 |
| 3.1 | ‘Sondergebiet Wind’ | 6 |
| 3.2 | Umwidmung Mischgebietsfläche zu Gewerbefläche | 7 |
| 3.3 | Umwidmung Sondergebietsfläche zu Gewerbefläche | 8 |
| 4 | Umweltbericht | 9 |

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Markt Ippesheim ist das Vorhaben zur Errichtung einer weiteren Windkraftanlage nordwestlich von Herrnberchtheim.

Um den Abstand der 10 H- Regelung (Art. 82 Abs.1 BayBO) zu unterschreiten, muss die Gemeinde einen qualifizierten Bebauungsplan aufstellen, da der Art. 82 Abs.1 BayBO nur eine Entprivilegierung und keinen generellen Mindestabstand vorsieht. Der erforderliche Abstand zu Siedlungen bemisst sich dann an den gültigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Da Bebauungspläne gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.07.2015 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.11.2016 hat in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.11.2016 hat in der Zeit vom 13.03.2017 bis 13.03.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2017 bis 26.01.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.11.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2017 bis 26.01.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Ippesheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.11.2018 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 28.11.2018 festgestellt.

Ippesheim, den 28. Januar 2019

1. Bürgermeisterin Klose-Violette

(Siegel)

7. Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid Vom 13. März 2019, AZ 43-6026-FNP Ippesheim gemäß §6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Ippesheim, den 18. März 2019

1. Bürgermeister Karl Schmidt

(Siegel Genehmigungsbehörde)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 20.März 2019 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Ippesheim, den

1. Bürgermeister Karl Schmidt

(Siegel)

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat am 15.09.2017 die 23. Änderung (Teilkapitel "Windkraft") seines Regionalplans einstimmig beschlossen. Das Windkraftkonzept der Region 8 sieht Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete vor.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet deckt sich nun mit der im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet WK 43 Ippesheim erweiterten Fläche, so dass nun keine regionalplanerischen Belange mehr entgegenstehen.

Folgende Hinweise sind im Regionalplan für das Vorbehaltsgebiet WK 43 enthalten:

„Durch die WK 43 ist der Schutz-/Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs/verschattungswirksamen Anteile einer WKA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 43 bei 462m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 43 liegt weiter im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA-Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in der Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist im WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.“

2.2 Erschließung

Die Erschließung der geplanten Anlage gestaltet sich vergleichsweise komplikationsarm, da das vorhandene Feldwegenetz bereits gut ausgebaut ist und nur in wenigen Bereichen Kurvenradien erweitert und Ertüchtigungen von Wegen notwendig werden.

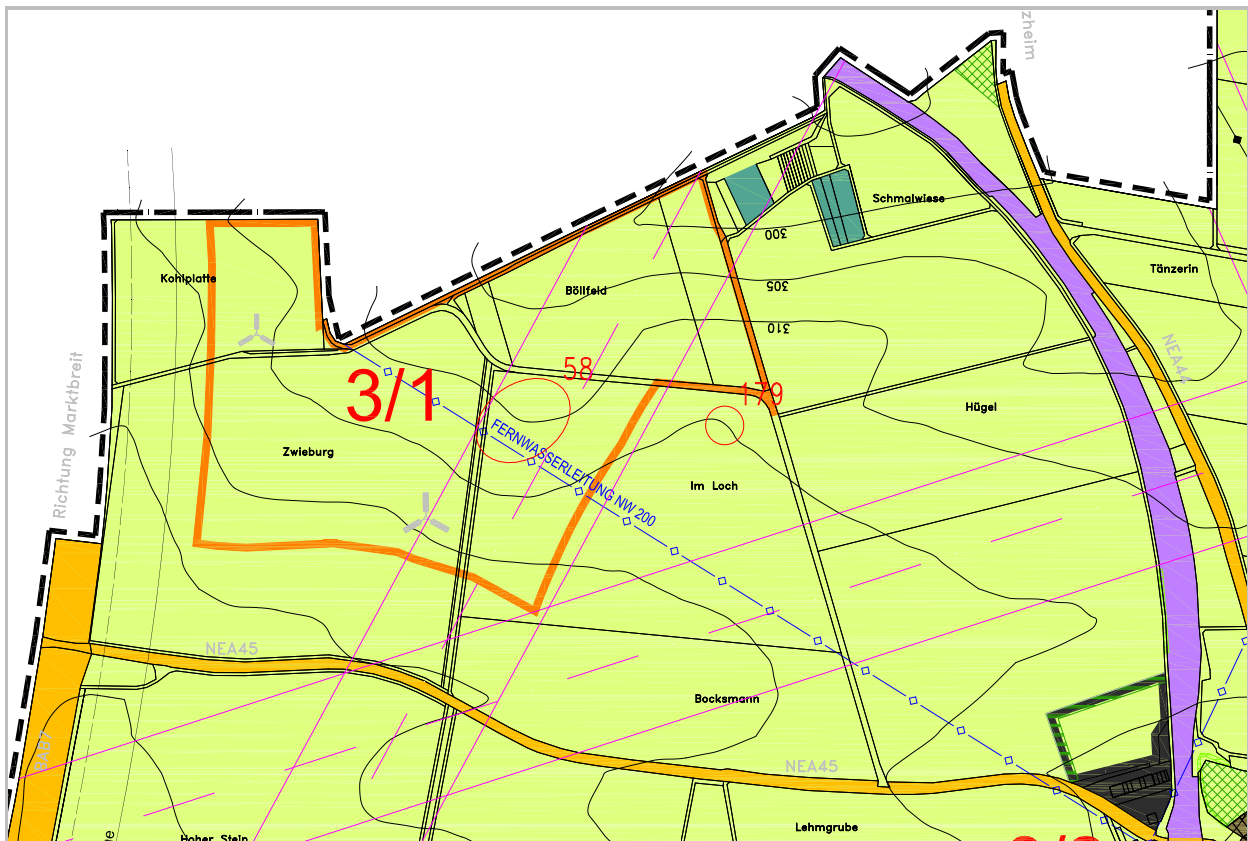
2.3 Schutzgebiete

In einem Abstand von etwa 2,5 km zur geplanten WEA befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Talgründe im Iff- und Gollachgau", aufgrund der weiträumigen Einflüsse auf das Landschaftsbild können visuelle Auswirkungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auftreten.

In etwa 2 km Entfernung kommen die Ausläufer des europäischen Vogelschutzgebietes "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Nordöstlich Würzburg" zu liegen. Mögliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Vogelarten wurden im artenschutzrechtlichen Gutachten genauer untersucht.

3 Darstellungen

3.1 'Sondergebiet Wind'

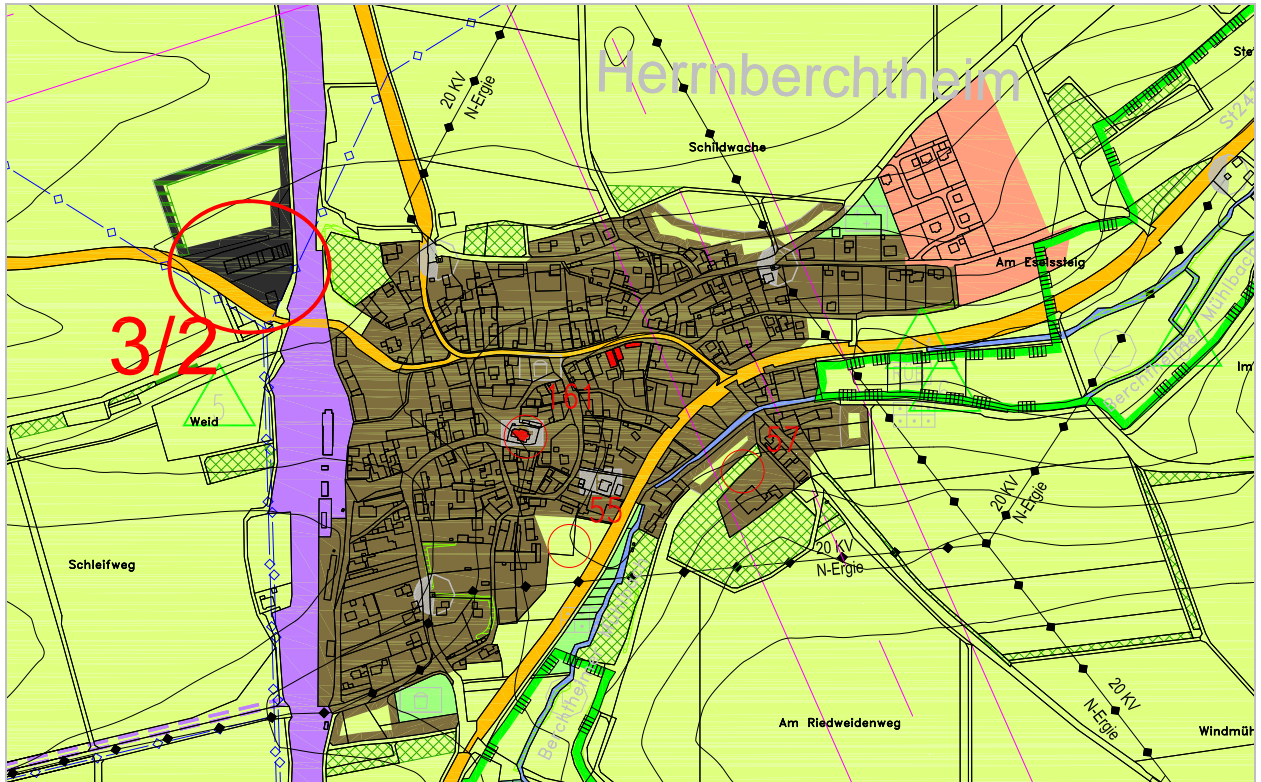


Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Hernberchtheim an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Martinsheim im direkten Umfeld der Autobahn A7. Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiet weist keine bedeutenden struktur-oder wertgebende Elemente auf und ist als ausgeräumte Agrarlandschaft zu bezeichnen.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Anlagen sowie die überbaubaren Grundflächen festgesetzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten, wird die exakte Ausgestaltung des Mastes, der Art der Rotoren sowie die zulässige Nabenhöhe und der Rotordurchmesser festgesetzt. Zahlreiche grünordnerische Festsetzungen zielen auf einen möglichst geringen Eingriff in den Naturhaushalt hin.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren finden.

3.2 Umwidmung Mischgebietsfläche zu Gewerbefläche



Die gemischte Baufläche an der Bahnlinie nordwestlich von Herrnberchthaim wird der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Gewerbefläche dargestellt.

3.3 Umwidmung Sondergebietsfläche zu Gewerbefläche



Der westliche Bereich des von Gollhofen und Ippesheim gemeinsam ausgewiesenen Industrie-/Gewerbeparks Gollhofen/ Ippesheim ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde für das Gebiet im Jahre 2017 der Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 Industrie- und Gewerbepark Herrberchtheimer Gießgraben I%₀ aufgestellt, in diesem wurde die Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (GI) festgesetzt, um besonders für größere Gewerbebetriebe mit hohem Flächenbedarf attraktive Baugrundstücke bereit zu stellen.

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll deshalb der westliche Bereich des Industrie-/Gewerbeparks Gollhofen/ Ippesheim der tatsächlichen Nutzung entsprechend als Gewerbefläche dargestellt werden.

4 Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche `Windkraft Zwieburg-Ippesheim´ dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung durch die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage.

Im betroffenen Bereich existieren bereits zwei WEA, es sind vor allem landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Das Gebiet wird von Lössböden geprägt und spielt daher eine herausragende Rolle für die landwirtschaftliche Produktion. Durch die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage resultiert eine geringe Versiegelung, da für Kranstellflächen, Fundamente und die Zuwegung nur 3.500m² neu versiegelt werden dürfen, zudem sind die Betriebsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten. Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet liegt an Autobahn A7 nordwestlich von Herrnberchtheim und wird momentan ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um luftklimatisch vorbelastete Flächen, die keine besondere Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Herrnberchtheim besitzen, so dass eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/ Luft anzunehmen ist.

Schutzgut Wasser

Bedeutende Oberflächengewässer sind im direkten Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist infolge der Planumsetzung nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird bei ordnungsgemäßer Handhabe nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde für die bestehenden WEA 2012 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, diese Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung, da aufgrund der räumlichen Nähe eine Übertragbarkeit der Ergebnisse gegeben ist. Dieses Gutachten wurde im Frühjahr 2017 um die weitere WEA ergänzt und aktualisiert, die Ergebnisse fanden Eingang in die Unterlagen.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine gesonderte Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes und eine weiträumige Sichtbarkeit der Anlage nicht zu vermeiden ist. Aufgrund der bereits bestehenden vorliegenden visuellen Beeinträchtigung des Gebietes durch die Autobahn A7 und die bestehenden WEA ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits erheblich anthropogen beeinflusst. In der Gesamtbetrachtung muss von einer Zunahme der bereits vorliegenden Beeinträchtigung des landschaftlichen Werts ausgegangen werden, insgesamt resultieren jedoch keine weiteren erheblichen Auswirkungen für die Erholungsfunktion der Region.

Im Gebiet ist bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung- vor allem durch die Autobahn- gegeben. Infolge der Errichtung der WEA resultieren zusätzliche Lärmimmissionen für den nordwestlichen Siedlungsbereich von Herrnberchthaim, laut der durchgeführten Lärmprognose werden die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild nordwestlich von Herrnberchthaim im Bereich des Plangebietes ist durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Die landschaftsästhetisch höherwertigen Bereiche des Ick- und Iffbachs erfahren jedoch durch die weitreichende Wahrnehmung der Anlage ebenfalls eine Beeinflussung, so dass gerade für das Landschaftsbild die wohl stärkste Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist das Bodendenkmal D-5-6427-0058 Befestigung vor-und frühgeschichtlicher Zeitstellung verzeichnet, in diesem Bereich sind allerdings keine Maßnahmen vorgesehen. Trotzdem ist für jegliche Eingriffe in den Boden eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis notwendig, um die Zerstörung historisch bedeutender Elemente zu verhindern.

Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit der kulturhistorisch bedeutenden Burg Frankenberg wurde eine Visualisierung angefertigt, die Bestandteil der Unterlagen ist.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verwenden wasserdurchlässiger Materialien für die Betriebsflächen beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Die zeitliche Befristung des Baubeginns sowie eventuell notwendiger Rodungsarbeiten dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung in der Region hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken in einem gesamträumlichen Konzept Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist daher die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich. Im Gebiet des Markt Ippesheim ist neben dem Vorbehaltsgebiet 43 keine weitere Eignungsfläche vorgesehen. Weitere Alternativen existieren im Verwaltungsgebiet des Marktes Ippesheim daher nicht.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Bei dem gewählten Standort für die Errichtung einer weiteren WEA handelt es sich um den optimalen Standort im Gemeindegebiet von Ippesheim. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der Autobahn in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen von relativ geringer Erheblichkeit.